



Postulat von Simon Leuenberger

betreffend Auswertung der partizipierenden Personen nach Alter und Geschlecht bei Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3988.1 - 18323)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Simon Leuenberger reichte am 3. September 2025 das Postulat betreffend Auswertung der partizipierenden Personen nach Alter und Geschlecht bei Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 3988.1 - 18323) ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. Oktober 2025 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Praktische Umsetzung

Gemäss § 39 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2) sind die Stimmrechtsausweise bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen am Montag nach dem Urnengang der Staatskanzlei zuzustellen. Die Stimmrechtsausweise gelangen somit bereits heute zur Staatskanzlei und könnten von der Staatskanzlei grundsätzlich ausgewertet werden.

Für eine Auswertung der Stimmbeteiligung nach Alter und Geschlecht müsste zunächst elektronisch erfasst werden, welche stimmberechtigten Personen an einem Urnengang teilgenommen haben. Hierfür könnten die eingegangenen Stimmrechtsausweise eingescannt und anhand einer eindeutigen Personenkennung (z. B. einer Nummer) elektronisch eingelesen werden.

Die erfasste Teilnahmeinformation wäre anschliessend mit den erforderlichen demografischen Angaben, insbesondere Jahrgang bzw. Geburtsdatum und Geschlecht, aus den Stimmregistern der Gemeinden zu verknüpfen. Eine Verknüpfung mit den abgegebenen Stimm- oder Wahlzetteln würde nicht erfolgen.

Die praktische Umsetzung würde damit insbesondere folgende Schritte umfassen, die bei jedem Urnengang vorzunehmen wären:

- elektronische Erfassung sämtlicher eingegangener Stimmrechtsausweise;
- Verknüpfung der Teilnahmeinformation mit den erforderlichen Registerdaten zur Ermittlung von Jahrgang bzw. Geburtsdatum und Geschlecht;
- Aggregation dieser Daten in Alterskohorten und nach Geschlecht;
- Aufbereitung und Visualisierung der Ergebnisse in geeigneter Form;
- Veröffentlichung als Open Data sowie laufende Pflege und Aktualisierung der entsprechenden Datensätze.

Für die Umsetzung müssten somit in einem ersten Schritt zunächst die erforderlichen technischen Lösungen für die elektronische Erfassung der Stimmrechtsausweise sowie für den Abgleich mit den Stimmregistern der elf Zuger Gemeinden geschaffen werden.

2. Alternative verfügbare Datenquellen

Zur Alters- und Geschlechterverteilung der politischen Beteiligung liegen bereits heute aussagekräftige Erkenntnisse vor. Nach jeder eidgenössischen Abstimmung werden im Rahmen der VOX-Analysen im Auftrag der Bundeskanzlei repräsentative Nachbefragungen durchgeführt. Diese liefern Informationen zur Teilnahme an Abstimmungen nach Alter, Geschlecht und weiteren soziodemografischen Merkmalen.

Solche wissenschaftlich fundierten Studien bieten den Vorteil, dass sie nicht nur die Teilnahme erfassen, sondern auch die Gründe für die Teilnahme oder Nichtteilnahme untersuchen. Sie ermöglichen damit differenziertere Analysen als eine rein administrative Auswertung der Stimmrechtsausweise.

Eine administrative Auswertung der Stimmrechtsausweise und repräsentative Nachbefragungen verfolgen allerdings unterschiedliche Zwecke. Eine administrative Auswertung würde für den Kanton Zug genaue Angaben darüber ermöglichen, wie sich die tatsächliche Stimmbeteiligung nach Alter und Geschlecht verteilt. Die VOX-Analysen gehen demgegenüber über eine rein quantitative Erfassung der Teilnahme hinaus. Sie zeigen nicht nur, welche Bevölkerungsgruppen in welchem Ausmass an Abstimmungen teilnehmen, sondern untersuchen auch die Gründe für die Teilnahme oder Nichtteilnahme sowie weitere Einflussfaktoren der politischen Partizipation. Durch die Verknüpfung mit weiteren soziodemografischen Merkmalen ermöglichen sie zudem eine differenziertere Betrachtung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Damit liefern sie gerade im Hinblick auf die Entwicklung und Evaluation von Massnahmen zur Förderung der politischen Teilhabe wertvolle Erkenntnisse. Sie bilden zwar keine Vollerhebung für den Kanton Zug, aber sie bieten für die Frage, weshalb sich bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker oder weniger stark politisch beteiligen, einen erheblich breiteren Erkenntnisgehalt als eine administrative Auswertung der Stimmrechtsausweise.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Beurteilung einer zusätzlichen kantonalen Auswertung auch zu berücksichtigen, welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn mit einer regelmässigen administrativen Erhebung verbunden wäre und ob dieser den damit verbundenen personellen, technischen und finanziellen Aufwand rechtfertigt.

3. Beurteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat anerkennt das Interesse an vertieften Erkenntnissen zur politischen Partizipation verschiedener Bevölkerungsgruppen. Die im Postulat vorgeschlagene Auswertung könnte zusätzliche Erkenntnisse darüber liefern, wie sich die tatsächliche Stimmbeteiligung im Kanton Zug nach Alter und Geschlecht verteilt. Der Regierungsrat erachtet den damit verbundenen zusätzlichen personellen, technischen und finanziellen Aufwand im Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn jedoch als unverhältnismässig.

3.1. Erforderlicher Aufwand für Datenerfassung und -verarbeitung

Im Kanton Zug würde die Umsetzung des Postulats einen erheblichen zusätzlichen personellen, finanziellen und technischen Aufwand bedeuten. Da die Teilnahme heute nicht elektronisch und personenbezogen erfasst wird, müsste hierfür ein neuer Prozess zur elektronischen Erfassung und Auswertung geschaffen werden.

Bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen gehen bei der Staatskanzlei jeweils mehrere zehntausend Stimmrechtsausweise ein. Diese müssten vollständig elektronisch erfasst, ausgewertet und mit den gemeindlichen Stimmregistern abgeglichen werden. Es müssten

entsprechende IT-Systeme geschaffen werden, um das Einscannen, die Datenerfassung, den Abgleich mit den gemeindlichen Stimmregistern und die Datenaufbereitung zu ermöglichen. Der Abgleich mit den Stimmregistern der elf Zuger Gemeinden würde eine enge Zusammenarbeit und eine einheitliche technische Schnittstelle erfordern. Hinzu kämen die erstmalige Konzeption und Einrichtung des Systems sowie der bei jedem Urnengang wiederkehrende Aufwand für die Datenerfassung, -verarbeitung und -publikation. Der Kanton Zug verfügt derzeit weder über die technischen Systeme noch über die personellen Ressourcen, um solche Auswertungen regelmässig durchzuführen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass solche Auswertungen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden sind.

3.2. Verhältnismässigkeit von Aufwand und Ertrag

Der Regierungsrat anerkennt, dass es von Interesse sein kann, die Alters- und Geschlechterverteilung der tatsächlich Abstimmenden zu kennen. Der Mehrwert regelmässiger, administrativer Auswertungen auf kantonaler Ebene ist jedoch im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand als bescheiden zu beurteilen.

Die Einführung eines solchen Systems würde bedeuten, dass bei jedem Urnengang – also mehrmals jährlich – die entsprechenden Daten erfasst, aufbereitet und publiziert werden müssten. Dies bindet dauerhaft personelle und finanzielle Ressourcen. Demgegenüber liegen aus repräsentativen Nachbefragungen bereits Erkenntnisse über die politische Beteiligung verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen vor. Diese ersetzen zwar eine Vollerhebung für den Kanton Zug nicht, ermöglichen jedoch zusätzlich Aussagen über die Gründe für die Teilnahme oder Nichtteilnahme und damit über mögliche Ansatzpunkte zur Förderung der politischen Partizipation.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vorhandenen Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden können als für die regelmässige Erstellung von Alters- und Geschlechterstatistiken zu Abstimmungsteilnehmenden. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn einer regelmässigen kantonalen Vollerhebung rechtfertigt den hierfür erforderlichen dauerhaften personellen, technischen und finanziellen Aufwand nicht.

3.3. Datenschutz und Wahrung des Stimmgeheimnisses

Das Postulat thematisiert zu Recht die Notwendigkeit, das Stimmgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Postulant schlägt vor, dies durch aggregierte Auswertungen in Fünfjahres-Kohorten und die Einhaltung von Mindestfallzahlen sicherzustellen.

Grundsätzlich ist eine datenschutzkonforme Auswertung möglich, wenn die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Dies zeigen die Beispiele aus anderen Kantonen. Eine Verknüpfung mit den abgegebenen Stimm- oder Wahlzetteln wäre für die vorgesehene Auswertung nicht erforderlich.

Dennoch bedeutet jede systematische Datenerfassung und -verarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz. Es müssten insbesondere der zulässige Umfang und Zweck der Datenbearbeitung, die Zugriffsberechtigungen, die Aufbewahrung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten sowie die sichere Datenübermittlung und -verarbeitung geregelt werden.

Zudem wäre zu prüfen, ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die vorgesehene systematische Datenerfassung und -verknüpfung ausreichen oder ob eine zusätzliche Rechts-

grundlage geschaffen werden müsste. Die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Abklärungen wären Teil des für die Einführung erforderlichen Aufwands.

3.4. Pilotprojekt

Das Postulat verlangt die Skizzierung eines Pilotprojekts für die nächsten geeigneten Urnengänge, spätestens aber zu den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026. Diese Frist lässt sich bereits aus zeitlichen Gründen nicht mehr einhalten. Unabhängig davon erachtet der Regierungsrat ein solches Pilotprojekt als nicht zielführend.

Selbst ein zeitlich begrenztes Pilotprojekt würde erhebliche Vorarbeiten erfordern: Konzeption der Datenerfassung, Anpassung oder Beschaffung von IT-Systemen, Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, Koordination mit den Gemeinden sowie Aufbereitung und Publikation der Ergebnisse. Der Aufwand für ein Pilotprojekt unterscheidet sich nicht grundlegend vom Aufwand für eine dauerhafte Umsetzung.

Hinzu kommt, dass die Evaluation eines Pilotprojekts primär zeigen würde, ob die technische Umsetzung funktioniert und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können – nicht aber, ob der Erkenntnisgewinn den Aufwand rechtfertigt. Letztere Frage kann bereits heute beantwortet werden: Der Mehrwert regelmässiger administrativer Auswertungen ist im Verhältnis zu den vorhandenen alternativen Datenquellen und zum erforderlichen Aufwand gering.

3.5. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Postulanten, die politische Partizipation verschiedener Bevölkerungsgruppen besser zu verstehen. Für dieses Ziel sind jedoch die bereits vorhandenen repräsentativen Nachbefragungen das geeignetere Instrument. Sie liefern nicht nur quantitative Verteilungen, sondern auch qualitative Erkenntnisse zu Motiven und Barrieren der Teilnahme.

Die systematische administrative Erfassung der Alters- und Geschlechterverteilung der Abstimmungsteilnehmenden würde einen erheblichen personellen, finanziellen und technischen Aufwand bedeuten. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Mehrwert, den solche Auswertungen gegenüber den bereits vorhandenen Datenquellen bieten würden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Simon Leuenberger betreffend Auswertung der partizipierenden Personen nach Alter und Geschlecht bei Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3988.1 - 18323) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser